

§ 16

Sozialversicherung

(1) Alle Studenten sind von der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge befreit. Die Mittel zur Zahlung der Beiträge werden im Staatshaushalt bereitgestellt.

(2) Die Sozialversicherung für die Studenten ist durch die Verordnung vom 15. März 1962 über die Pflichtversicherung der Studenten und Aspiranten bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBL II S. 126) geregelt. Im übrigen sind die geltenden Bestimmungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten sinngemäß anzuwenden.

(3) Erkrankte Studenten erhalten Stipendien und Zuschläge nach folgenden Grundsätzen:

- a) in der 1. bis zur 6. Woche werden bei ärztlich bescheinigter Krankheit Stipendien und Zuschläge in voller Höhe, für die 7. bis 26. Woche in Höhe von 50 % und für die 27. bis 52. Woche in Höhe von 25 % gezahlt.
- b) für die Zeit stationärer Behandlung werden Stipendien und Zuschläge in der 1. bis zur 6. Woche in Höhe von 50 % und für die 7. bis 26. Woche in Höhe von 25 % gezahlt.

(4) Wird der Student in eine Tuberkulose-Heilstätte eingewiesen, so werden Stipendien und Zuschläge in der 1. bis zur 6. Woche in voller Höhe und für die 7. Woche bis zur Entlassung in Höhe von 50 % gezahlt.

(5) Erleidet ein Student während der Studienzeit in Erfüllung der Verpflichtungen des Studiums einen Unfall, werden Stipendien und Zuschläge in der 1. bis zur 26. Woche in voller Höhe gezahlt. Befindet sich der Student in dieser Zeit in stationärer Behandlung, werden 50 % gezahlt.

§ 17

Unfallversicherung

Alle Studenten der Hoch- und Fachschulen sind für die Dauer des Studiums gegen Unfall versichert. Sie sind von der Zahlung von Beiträgen befreit. Die Leistungen richten sich nach den Festlegungen des Ministers der Finanzen.

§ 18

Übergangsbestimmung

Wird bei Inkrafttreten dieser Anordnung bei Anwendung der Bestimmungen dieser Anordnung die Höhe des bisher gezahlten Stipendiums nicht erreicht, so kann das bisherige Stipendium bis zur Beendigung des Studiums weitergezahlt werden. Dies gilt nicht, wenn im weiteren Studienablauf Änderungen in den Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums eintreten, die auch nach den bis zum 31. Juli 1968 geltenden Bestimmungen zu einer Änderung der Höhe des Stipendiums geführt hätten.

Schlußbestimmungen

§ 19

(1) Für Studenten der Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik erlassen die Leiter der zuständigen zentralen

staatlichen Organe eigene Stipendienbestimmungen nach den Grundsätzen dieser Anordnung und im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

(2) Den Minister für Hoch- und Fachschulwesen kann im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen an Schüler medizinischer Schulen ein Stipendium nach den Sätzen der Fachschulen gewähren, wenn

- a) die Ausbildung in einem mittleren medizinischen Beruf erfolgt, der in der Systematik der Ausbildungsberufe nicht geführt wird und
- b) diese Ausbildung länger als 26 Wochen dauert.

(3) Studenten an den Instituten zur Ausbildung von Ingenieur- bzw. Ökonompädagogen werden bei der Gewährung des Grundstipendiums den Studenten der Hochschulen gleichgestellt. Die Stipendiansätze sind gemäß § 4 zu errechnen.

(4) Ausländische Studenten gemäß § 1 Buchstabe d und e werden bei der Gewährung von Stipe neben den Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik gleichgestellt.

§ 20

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 17. Dezember 1962 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung - (GBL II S. 834)
- b) die Anordnung vom 3. Mai 1967 zur Verordnung vom 6. Dezember 1962 über die Regelung des Stipendienwesens (GBL II S. 254).

Berlin, den 4. Juli 1968

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Professor Dr. G i e ß m a n n

**Dritte Durchführungsbestimmung⁵ *
zum Gesetz über das
einheitliche sozialistische Bildungssystem
— Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler
und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge —**

vom 4. Juli 1968

Zur Änderung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 7. August 1967 zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge — (GBL II S. 567; Ber. S. 711) wird auf Grund des § 79 Abs. 2 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

* 2. DB vom 7. August 1967 (GBL II Nr. 80 S. 567)